


EMC - Österreichischer ElektroMobilitätsClub  
Stratreith 39, 4203 Altenberg bei Linz

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Fritz Traidl  
Tel.: +43 664 8149734  
E-Mail: [fritz@emcaustria.at](mailto:fritz@emcaustria.at)  
[www.emcaustria.at](http://www.emcaustria.at)

E-Mail: [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

28. Oktober 2020

## Stellungnahme des EMC - ElektroMobilitätsClub Österreich zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, im Speziellen zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe

Grundsätzliches:

- der EMC schätzt die Möglichkeit, Kommentare zum vorliegenden Entwurf des EAG, aber auch für künftige Entwürfe im Zusammenhang mit E-Mobilität, abgeben zu dürfen.
- der EMC sieht den Fokus auf der Straße klar in der E-Mobilität mit BEV (PKW und Schwerverkehr)
- Erforderliche Ladeleistungen bewegen sich zwischen 3,6 kW bis 11kW (TYP2, Wechselstrom) und bis zu 150 kW bei Gleichstromladungen für eine Basis-Infrastruktur für PKW. Höher Ladeleistungen sollten für die kommenden Jahre nicht als Grundversorgung gesehen werden
- Ladestellen müssen barrierefrei und leicht erreichbar sein, überdacht und beleuchtet. Mit fairen Energiepreisen (max. ortsüblicher Haushaltsstromtarif bis 22kW, für Ladleistungen ab 40kW max. 2-facher ortsüblicher Haushaltsstromtarif)
- der EMC sieht in der Arbeit der E-Control – in Bezug auf E-Mobilität in Verbindung mit Erneuerbare Energien, einen substantiellen Beitrag für die E-Mobilität. Der EMC ersucht daher um ein Mandat im Beirat E-ControlG, um die Anforderungen der Praktiker laufend einbringen zu können

Nun zum Gesetzesentwurf:

Der Entwurf zur Novellierung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe sieht im §4a Absatz 3 vor, dass Preise für das punktuelle Aufladen eines Elektrofahrzeuges bekannt gegeben werden müssen.

- Diese **Preistransparenz** ist sehr begrüßenswert. Die aktuelle Praxis zeigt allerdings, dass die Vielfalt der Tarifmodelle einen Tarifvergleich selbst für Experten sehr schwierig macht.

Die überwiegend gängige Praxis der Verrechnung nach Zeit erfordert, dass

Elektrofahrzeugfahrer sowohl die technische Ausrüstung ihres Fahrzeugs im Detail kennen (z.B. ein-, zwei- oder dreiphasiger Lader) als auch abschätzen können, wie sich der aktuelle Akku-Ladestand und die Akku-Temperatur auf die Ladezeit auswirken wird.

Für den Elektrofahrzeugfahrer ist es wesentlich einfacher, einen Vergleich anhand der Energiemenge (kWh) anzustellen. Der EMC versteht, dass Ladestationsbetreiber Interesse daran haben, dass Ladepunkte nach der Aufladung wieder zügig freigegeben werden. Das kann man aus unserer Sicht am effektivsten mit zeitbasierten Pönalen bewirken, die allerdings erst nach Abschluss des Ladevorgang plus Toleranzzeit anfallen.

→ Der EMC empfiehlt also - so wie in Deutschland - die **Verrechnung nach bezogener Energiemenge (kWh)** (mit einer entsprechenden Übergangsfrist) gesetzlich vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang sollte auch (falls nötig) das österreichische Eichrecht angepasst werden, das laut Rechtsmeinung des BEÖ eine landespezifische eichrechtliche Zulassung erfordert, anstatt eine bereits bestehende europaweit einheitliche MID-Zertifizierung (EU Measurement Instruments Directive) zu akzeptieren. Das ist insbesondere deswegen grotesk, weil die primäre, für eine Verrechnung nötige Messung der Energiemenge zwar EU-weit per MID geregelt ist, aber laut BEÖ eine darüberhinausgehende Möglichkeit zur Messung der aktuellen Leistung (mit rein informativem Charakter) dann eine jeweilige nationale eichrechtliche Zulassung erzwingt. Eine rein informative, nicht zur Verrechnung verwendete Messung sollte keineswegs dazu führen, dass eine landespezifische eichrechtliche Zulassung zusätzlich zur bereits erfolgten EU-Zertifizierung nötig wird.

Zumindest sollte es möglich sein, dass bereits in Deutschland eichrechtlich zugelassene AC- bzw. DC-Zähleinrichtungen auch automatisch für den Betrieb in Österreich zugelassen werden.

→ Der EMC empfiehlt die Aufnahme in den Entwurf einer Übergangsbestimmung (bis zur entsprechend Adaption des Eichrechtes), welche die **befristete Zulassung einer europaweit einheitlichen MID-Zertifizierung für Energiemengenzähler in Ladeequipment**, regelt.

Der §3 Abs. 4 der aktuellen Fassung des Bundesgesetzes sieht vor, dass ein **punktueller Aufladen ohne Vertragsverhältnis** möglich sein soll. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Umsetzung dieser Anforderung punktuell für den Benutzer sehr zeitaufwendig und kompliziert umgesetzt wurde.

- Im Sinnes der Einfachheit für den Elektrofahrzeugnutzer wäre es wichtig, dass die spontane Nutzung eines Ladepunktes sehr rasch und unkompliziert möglich ist. Ziel muss sein, dass eine Freischaltung des Ladepunktes, auch unter widrigen Bedingungen, spätestens nach 1 Minute möglich ist. Die zu erfassenden Daten sollten auf ein Minimum reduziert werden.

→ Der EMC empfiehlt vorrangig die Kartenzahlung vor-Ort (z.B. durch ein „**Bankomatkarten-Terminal**“, Kreditkarte, oder über ähnliche Dienstleister (z.B. Paypal)

- Die Belegpflicht ist bisher ein gerne von Ladestationsbetreibern vorgebrachtes Thema, um punktuelle Aufladen ohne Vertragsverhältnis abzulehnen. Der EMC regt daher an, falls nötig, auch die Belegpflicht pragmatisch und praxisgerecht anzupassen. So wäre es aus unserer Sicht sehr einfach möglich, im Zuge der Freischaltung per Smartphone auch einen Link zu einem Rechnungsbeleg zu übermitteln bzw. die Eingabe einer Email Adresse für den Beleg anzubieten. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass ein Belegdrucker beim Ladepunkt nötig ist.

§3, Abs. 5, Meldeverpflichtung an E-Control:

- Wir begrüßen die Aufnahme des bereits existierenden Ladestellenverzeichnisses der E-Control in den Entwurf, inklusive **Einmeldeverpflichtung** für Betreiber von öffentlichen Ladepunkten. Eine gesetzliche Grundlage stellt sicher, dass das künftig rasch wachsende Ladenetz für E-Autofahrer übersichtlich bleibt.
- Eine Meldung einer Einstellung eines öffentlichen Ladepunktes sollte **aber innerhalb 3 Werktagen** erfolgen. E-Autofahrer – und auch Navigationssysteme – verwenden tagesaktuelle Daten und würden demnach bis zu einem Monat nach Einstellung einen Ladepunkt diesen anfahren.

§4a, Ladestellenverzeichnis:

- Es ist für den Elektrofahrzeugfahrer essentiell, den **Spontanladetarif** eines Ladepunktes rasch und mit geringem Aufwand feststellen zu können und auch in der Routenplanung berücksichtigen zu können. Daher ist es wichtig, dass das Ladestellenverzeichnis über ein öffentliches, kostenlos zugängliches API verfügt, das es App Entwicklern ermöglicht die Ladepunktinformationen inkl. der Tarife automatisiert aus dem österreichischen Ladepunktregister zu beziehen.
- Das Ladepunktregister muss **alle logistischen und technischen Daten** beinhalten, die es einem Elektrofahrzeugfahrer ermöglichen, einen **adäquaten Ladepunkt auszuwählen**:
  - Ladestecker (Typ 2, CHAdeMO oder CCS)
  - Ladeleistung pro Ladepunkt
  - Öffnungszeiten bzw. Zugangsbeschränkungen
  - Ortsbezeichnung, die geeignet ist, dass ein ortsunkundiger Elektrofahrzeugfahrer den Ladepunkt einfach finden kann

Zusätzlich empfiehlt der EMC die Erfassung der **Live-Daten (Zustandes eines Ladepunktes (Bereit / Besetzt / Außer Betrieb))** und deren zur Verfügung stellen über die API Schnittstelle. Das ermöglicht ein gezielteres Anfahren verfügbarer Ladepunkte, bzw. eine **Darstellung der Auslastung einer Ladestelle** und somit zur Verminderung von zeitlichen Überlastungen, als Beispiel Urlaubs-Reiseverkehr.

Weitere Empfehlungen für den Entwurf:

- Aus unseren Gesprächen mit potentiellen Ladestellenbetreibern wissen wir, dass hohe Netzanschlussgebühren und laufenden Netz- und Grundkosten für den Betrieb von Ladepunkten den Ausbau deutlich hemmen. Speziell in der Anfangsphase einer Investition in eine Ladestelle sind diese Fixkosten nicht unerheblich.

→ Der **EMC empfiehlt** zur Aufnahme in den Entwurf eine **Senkung der Netzzutrittsgebühr** (Anschlussgebühr) und eine **Senkung der monatlichen Netzkosten** in den ersten 24 Monaten nach Inbetriebnahme einer Ladestelle, jeweils um 50%

Der EMC steht für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung und verbleibt mit

elektrischen Grüßen

EMC Österreich